

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verantwortlicher
Herausgeber
Riesfaer Nr. 20.
Postfach Nr. 32.

Das Riesfaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesfa, des Rates der Stadt Riesfa, des Finanzamts Riesfa und des Hauptzollamts Meissen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfach
Dresden 1520.
Verleger
Riesfa Nr. 32.

Nr. 39.

Mittwoch, 15. Februar 1933, abends.

86. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preisveränderung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundstiftzeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamazeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Stelle Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesfa. Achtung! Achtung! Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.
Redaktionsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesfa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesfa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesfa.

Keine Verrentung der Hauszinssteuer!

— R.F.D. — Der Zentralverband Deutscher Haus- und Grundbesitzervereine, die Spitzenorganisation des deutschen Hausbesitzes, hielt am 12. Februar d. J. in Berlin in Gegenwart zahlreicher Vertreter der Reichsregierung, der verschiedenen Behörden und der führenden Wirtschaftsorganisationen eine aus allen Teilen des Reiches reich besetzte Delegiertenversammlung ab, die sich mit zwei Gegenwartsproblemen des Hausbesitzes beschäftigte, nämlich mit der beabsichtigten Verlängerung der Wohnungszwangswirtschaft und der Schaffung eines sozialen Mietrechts, sowie mit dem in letzter Zeit viel erörterten Plan einer Verrentung der Hauszinssteuer für die kommunale Umwandlung.

Der Präsident des Zentralverbandes, Stadtrat Josef Humar (München), der die Tagung leitete, gab einen Überblick über die derzeitige Lage des Hausbesitzes und warnte dringend vor allen marxistischen und staatssozialistischen Experimenten. Für die Befreiung der deutschen Wirtschaft ist die Wiedereinführung des Hausbesitzes als normal funktionierendes Glied in den Wirtschaftsorganismus unerläßliche Voraussetzung. Die Verrentung der Wohnungszwangswirtschaft in allen ihren Teilen ist deshalb dringend notwendig; keineswegs gehe es an, das Ausnahmeregime, unter das der deutsche Hausbesitz seit länger als einem Jahrzehnt gestellt ist, in Form eines sozialen Mietrechts zu verwandeln. Die Schaffung eines sozialen Mietrechts würde einen völligen Umsturz der jetzt geltenden Rechtsordnung im Gefolge haben, denn ohne gleichzeitige Umgestaltung des Hypothekensystems, sowie des Abgaben- und Steuerrechts wäre das soziale Mietrecht wirtschaftlich unmöglich. Präsident Humar forderte die Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft zum 1. April 1933 unter Aufrechterhaltung eines sozialen Mietrechts.

Gegen den Plan, die Hauszinssteuer in eine Rentenlast umzuwandeln und die Konsolidierung der kommunalen Haushalte auf Kosten des Hausbesitzes zu vollziehen, erhob Präsident Humar scharfen Protest. Sodann ging er auf den besonderen Zweck der Tagung ein, die einberufen sei, gemeinsam mit der übrigen Wirtschaft gegen die Verrentung der Hauszinssteuer Stellung zu nehmen. Für die Tätigkeit des Zentralverbandes sei es ein außerordentliches Verdienst, eine Einheitsfront hergestellt zu haben. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, der Deutsche Industrie- und Handelsbund, der Zentralverband des Deutschen Bank- und Kaufmännischen Berufs, der Reichsverband der Deutschen Industrie, die Hausgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, der Reichsverband des deutschen Groß- und Lebensmittelhandels, und der Reichsverband für Privatversicherung hätten bereits am 1. Februar d. J. an die Reichsregierung eine Denkschrift mit dem Entschluß gerichtet, von der Weiterverfolgung des Verrentungsplans abzusehen, da alle Teile der Wirtschaft großen Schaden erleiden würden. Präsident Humar dankte den Spitzenverbänden für die rasche und klare Stellungnahme zu dem Verrentungsprojekt und stellte fest, daß sich durch die Unterschriften der Denkschrift weitere mündliche Erklärungen seitens der Spitzenverbände erübrigten. Er teilte weiterhin mit, daß die zuständigen amtlichen Stellen in mündlichen Verhandlungen ihm gegenüber die Erklärung abgegeben hätten, daß der Verrentungsplan von der Regierung nicht weiter verfolgt werde. Der Zweck der Tagung sei dadurch bereits erreicht, und ein großer Akkord sei von Hausbesitz und Wirtschaft geschlossen. Zum Schluß warnte er familiäre Kreise, insbesondere die Regierungskreise, sich mit Hauszinssteuerexperimenten zu befassen und dadurch erneute Unsicherheit in die Wirtschaft hineinzutragen. Das Ziel könne nur die völlige Beseitigung der Hauszinssteuer sein. Nachstehende

Entschließung

wurde einstimmig angenommen:

„Die am Sonntag, dem 12. Februar 1933, im Plenarsaal des Reichswirtschaftsrats in Berlin versammelten Delegierten des deutschen Hausbesitzes und der deutschen Wirtschaft unterbreiten der Reichsregierung folgende Entschließung:

Die Delegierten erwarten, daß die Reichsregierung entschieden von allen marxistischen und staatssozialistischen Wirtschaftsplänen abruht und daß ihre künftige Gesetzgebung von den Grundsätzen der Privatwirtschaft geleitet wird.

Wir warnen die Reichsregierung nachdrücklich, durch die Fortsetzung einer überlebten und wirtschaftsschädlichen Wohnungspolitik dazu beizutragen, unhaltbare Zustände im Wohnungswesen zu verewigen.

Die unter ganz anderen Verhältnissen in Aussicht genommene Milderung des Mietrechts ist, nachdem sich die durch die Forderungsverordnungen eingeleitete Rückkehr zur freien Wirtschaft überall bewährt hat, überflüssig und für die Wohnwirtschaft nur schädlich.

Wir fordern daher mit allem Nachdruck, die Wohnungszwangsgesetze zum 1. April 1933 aufzuheben und den Haus- und Grundbesitz, der als einzige Wirtschaftskategorie noch unter dem Ausnahmeregime der Kriegswirtschaft steht, von den Fesseln dieser durch die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt in keiner Weise mehr gerechtfertigten Gesetzgebung zu befreien.

Die versammelten Delegierten sprechen ferner die bestimmte Erwartung aus, daß die Reichsregierung der unerläßlichen Ueberlastung des Haus- und Grundbesitzes endlich durch radikalen Steuersabbau, vor allem durch Beseitigung der brutalen Hauszinssteuer, ein Ende setzt und dadurch die Voraussetzung für eine Befreiung der Wohnwirtschaft schafft.

Der neue Vollstreckungsschutz.

Sicherung für Gläubiger und Schuldner. — Einheitlichkeit für das ganze Reich. Voraussetzung für Befreiung der Landwirtschaft und Entschuldung.

* Berlin. Die Neuregelung des Vollstreckungsschutzes erfolgt durch eine Rechtsverordnung des Reichspräsidenten, sowie eine Ausführungsverordnung, die gleichzeitig in Kraft tritt. Wie die R.F.D. erfährt, besteht der wesentliche Unterschied gegenüber dem bisherigen Vollstreckungsschutz darin, daß der Vollstreckungsschutz nunmehr vollkommen gleichmäßig auf das ganze Reich Anwendung findet, daß also die bisherige unterschiedliche Behandlung verschiedener Gebiete aufhört. Bis zum 31. Oktober wird durch die Verordnung allgemein die Zwangsvollstreckung in landwirtschaftliche Grundstücke und in alle Gegenstände des festen und beweglichen Inventars einschließlich des Hausrats aller Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus unterlagt. Räumungsklagen gegen Siedler sind hiernach nicht mehr möglich.

Im Rahmen des Obhofsverfahrens werden weiter die aus dem Sicherungsverfahren wegen Sanierungsunfähigkeit entlassenen Betriebe nochmals überprüft, während für die noch im Sicherungsverfahren befindlichen, aber fast ausschließlich, besondere Anweisungen zur Betriebsförderung ergehen. Ausgenommen hiervon sind Betriebe, deren Unternehmer durch eigenes Verschulden die Zwangsvollstreckung herbeigeführt haben. Während bisher der Landwirt das Recht hatte, einen Antrag zur Einstellung des Vollstreckungsverfahrens zu stellen, ist es jetzt umgekehrt. Das Vollstreckungsverfahren ist grundsätzlich eingestellt, und der Gläubiger hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, den Antrag zur Fortführung beziehungsweise Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu stellen. Allgemein ist dieses Recht für Altenteile, Unterhaltungsverpflichtungen, Löhne, Steuern u. dgl. gegeben. Weiter wird dem Gläubiger der ersten Hypothek das Recht auf Zwangsversteigerung gegeben, wenn er den Nachweis führen kann, daß der Schuldner in der Vergangenheit längere Zeit seine Inanspruchnahmen nicht erfüllt und auch nach dem Erlaß der Verordnung seine erste fällige Inzahlung nicht geleistet hat. Durch diese Bestimmung wird ein Anreiz zur Weiterzahlung der Finsen geschaffen und das Funktionieren der Realkreditinstitute gefördert. Die Zwangsvollstreckung bleibt weiter gestattet für Gläubiger von Krediten, die nach dem 30. Juni 1931 für die laufende Betriebsführung gegeben worden sind, sofern nicht der Schuldner aus außerordentlichen Gründen zahlungsunfähig geworden ist, z. B. durch Seuchen, Wärsen, aber auch Rückwirkung des allgemeinen Preisrückgangs.

Durch die Verordnung wird insgesamt der ordentlich wirtschaftende Bauer vor der Zwangsvollstreckung geschützt, während hässliche Schuldner nach wie vor zur Abdeckung ihrer Verpflichtungen angehalten werden. Unter Umständen wird sich an diese Verordnung noch eine Sicherung für die kleinen Gläubiger des Handwerks und Mittelstandes anschließen. Wie in unvorigen Kreisen verstanden, besteht der Zweck der Verordnung über den Vollstreckungsschutz vor allen Dingen darin, eine Voraussetzung für die Entschuldung zu schaffen, für die nunmehr in sachlich erforderlichen Umfang die nötige Zeit zur sorgfältigen Vorbereitung gewonnen worden ist.

Der neue Vollstreckungsschutz.

Berlin. (Funkpruch.) Die neue Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Voll-

streckungsschutz vom 14. Februar 1933 beschränkt sich im wesentlichen auf die folgenden zwei Züge:

I. Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Grundstücke dürfen vorbehaltlich der in der Ausführungsverordnung zu bestimmenden Ausnahmen in der Zeit bis zum 31. Oktober 1933 nicht durchgeführt werden.

II. Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Betriebsvermögen des Landwirts und in seinem oder seiner Familie Hausrat sind vorbehaltlich der in der Ausführungsverordnung zu bestimmenden Ausnahmen bis zum 31. Oktober 1933 nicht zulässig.

Die Änderungen, die sich gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand aus der Verordnung des Reichspräsidenten und der Ausführungsverordnung ergeben, sind folgende:

1. Allgemeine Norm für die Immobilienzwangsversteigerungen: einstweilige Einstellung des Verfahrens, Kraft Gesetzes bis zum 31. Oktober 1933 (und zwar auch dann, wenn der Antrag bei Inkrafttreten der Verordnung schon erteilt, aber noch nicht rechtskräftig war), vorzeitige Fortsetzung des Verfahrens nur auf Antrag des Gläubigers, und zwar unter folgenden Ausnahmefällen:

a) Nichterfüllung der nach Inkrafttreten der Verordnung fällig werdenden Annuitäten der ersten Hypothek — Gegenstand: natürlicher Notstand (Unwitterschäden usw.) oder wirtschaftlicher Notstand infolge Preisrückgangverhältnisse;

b) Betreibung des Verfahrens wegen Forderungen aus Betriebskostenkredit beziehungsweise aus Lieferungen oder Leistungen für die Erntejahre 1932 oder 1933 — ebenfalls Gegenstand: natürlicher oder wirtschaftlicher Notstand wie zu a);

c) nicht-ordnungsmäßige Betriebsführung;

d) Ausschüttung der Entschuldung bei den Obhofsverfahren entlassenen Grundstücken.

2. Beschränkung der Mobilarzwangsvollstreckung ebenfalls bis zum 31. Oktober 1933: Ausdehnung des Vollstreckungsschutzes auf das gesamte zum Betriebe gehörige bewegliche Vermögen einschließlich des Hausrats (mit Ausnahme von Luxusgegenständen);

Gruppierung der Forderungen in a) privilegierte, b) nichtprivilegierte, denen die Mobilarzwangsvollstreckung in das unter Vollstreckungsschutz stehende Vermögen ganz verweigert ist;

Scheidung der privilegierten Forderungen in a) solche, aus denen das geschätzte Betriebsvermögen vollstreckt werden kann, bei denen aber der Vollstreckung der Einwand des Notbedarfs entgegengesetzt werden kann (insbesondere Betriebskredite und Lieferungen und Leistungen für die Erntejahre 1932 und 1933, die laufenden Annuitäten der ersten Hypothek, Steuern und Sozialabgaben, soweit sie für die Zeit seit dem 1. April 1932 gestundet werden);

b) solche, deren Vollstreckung nur den sich aus den allgemeinen Gesetzen ergebenden Beschränkungen unterliegt (insbesondere laufende gesetzliche Unterhaltsansprüche, Vorkauforderungen auch für die Vergangenheit, die laufenden Sachversicherungsprämien);

3. Besondere Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen Siedler, insbesondere aus Räumungsurteilen.

Kreditwürde und Wohlfahrtsverbesserung finanziell und organisatorisch erfolgen.

Haus Doorn dementiert

Die aus amerikanischer Quelle stammende und auch von deutschen Blättern wiedergegebene Meldung, daß der ehemalige deutsche Kaiser den Beschluß gefaßt haben soll, für einige Tage nach Deutschland zurückzukehren, dann aber zugunsten seines ältesten Sohnes auf den Thron zu verzichten, werden vom Haus Doorn entschieden dementiert; es sei auch kein Vertreter des „Newport American“, der diese Nachricht brachte, im Haus Doorn empfangen worden.

Wechsel im politischen Rundfunkkommissariat.

Berlin. (Funkpruch.) Der vom Reichsminister des Innern mit der Wahrnehmung der Stelle seines Rundfunkkommissariates beauftragte Oberregierungsrat Dr. Conrad ist mit dem heutigen Tage in das Innenministerium zurückgetreten.

Mit der vorläufigen Führung der Geschäfte ist der bisherige Referent des Rundfunkkommissariates des Reichsministers des Innern Dr. Gustav Arndt beauftragt worden. Dr. Arndt hat an dem Aufbau des Kommissariates, das im August vorigen Jahres neu eingerichtet wurde, entscheidend mitgewirkt.

Die Landtreife fordern Schaffung der Arbeitslosenhilfe.

Der Landtreifstag hat an den Reichskanzler ein Schreiben gerichtet, in dem er darauf hinweist, daß die bisherige Organisation der Arbeitslosenfürsorge in Zukunft für die Fürsorgeverbände nicht mehr haltbar sei. Das fortwährende Anwachsen der Wohlfahrtsverbände bedrohe die Finanzlage der Landtreife auf das ernste. Die bisherige Dreiteilung der Arbeitslosenhilfe sei aus finanziellen, fürsorge- und verwaltungspolitischen Gründen nicht mehr erträglich. Es müsse eine Zusammenfassung von